



Leitfaden & Leistungsordnung zu den **SHV** - Bedingungen

1) Schriftliche Meldungen bei Schadensfällen

Ausnahmslos nur auf **SHV - Schadenformularen innerhalb 48 Stunden**

Bei KFZ - Diebstählen sind des weiteren sämtliche Originalschlüssel, der Typenschein sowie das Behördenprotokoll beizufügen und sofort zu melden.

Deckungen

- Unfall, das ist ein von außen her unmittelbar plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis (keine Deckung für Folgeschäden z.B. Motorschäden). Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
- Glasschaden

Bei Unfällen ohne Berührung mit einem gegnerischen KFZ ist unmittelbar bei der nächsten Polizeidienststelle Selbstanzeige zu erstatten! (§4 Abs.5 StVO. §6 Vers-VG) – Bei Missachtung keine Schadendeckung!!!!!!

Bei Kollision mit einem anderen KFZ sind unbedingt die Fahrzeugdaten (**pol. Kennzeichen**) festzuhalten! Auch wenn **kein** Schaden am gegnerischen KFZ verursacht wurde!

Diese sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorfall bei der nächsten Polizeidienststelle mit Selbstanzeige zu erstatten!!

- Brand oder Explosion ausgenommen Betriebsschäden; (keine Deckung für Kurzschluss oder Schmorschäden an der Verkabelung inkl. Folgeschäden)
- Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub
- Hagel, Sturm, Überschwemmung
- Parkschaden, Wildschaden, Einbruchdiebstahl (keine Deckung für Gegenstände des persönlichen Bedarfs, keine Deckung für Taxameter, Tablett etc.), Vandalismus

Bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Unterschlagung bzw. Veruntreuung des Fahrzeuges durch das Mitglied wird der Schaden durch den SHV und durch die haftenden Versicherer nicht gedeckt. Ausdrücklich ist auch die Haftung für Dritte ausgeschlossen! Ebenfalls gibt es keine GAP-Deckung oder Neuwertklausel etc.

2)Besichtigung

Wien: beim **SHV** - 1220 Wien, Am Kaisermühlendamm 71
Bundesländer: jeweilige Vertragswerkstätte des **SHV**

3)Reparatur

ausnahmslos in einer unserer autorisierten **SHV** – Vertragswerkstätten bzw. **in einer vom **SHV** genehmigten konzessionierten Fachwerkstätte und nur nach Freigabe durch den **SHV** !!!!!**
(Ein Anspruch auf Reparaturablösen bestehen nicht bzw. werden nicht bezahlt)
Windschutzscheibenreparatur und Austausch: Diese Reparatur darf im Wiener Bereich nur in der Fa. **WLE, Am Kaisermühlendamm 71, 1220 Wien durchgeführt werden.**

© **UNSER TIPP:**: reduzierter Selbstbehalt, wenn der Schaden in der Firma **WLE** repariert wird.

4) Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwertes (Händler-Bestangebot) den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

!Achtung! Meldefrist

Verspätete Meldung außerhalb der 48 Stundenfrist in Wien (ausgenommen Samstage, Sonn und Feiertage) und in den Bundesländern ebenfalls (Datum des Poststempels zählt) bedeutet:

Gänzliche Ablehnung der Schadenübernahme.

Bei Missachtung der SHV Vertragstarife gänzliche Ablehnung des Schadens.

Auswirkungen

1)Selbstbehalt

€ 270,00 beim ersten Eigenverschulden

€ 250,00 beim Austausch der Windschutzscheibe (unabhängig von der Schadensanzahl)

€ 470,00 beim zweiten Eigenverschulden;

+ € 270,00 zusätzlich bei jedem weiteren Eigenverschulden, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr (1.Jänner - 31.Dezember).

€ 2.200,00 Bei Diebstahl oder Raub eines Kraftfahrzeuges in den europäischen Ländern östlich der Grenzen Deutschlands, Österreichs und Italiens (Südost- und Osteuropa)

ACHTUNG: Bei Unfällen ohne Berührung mit einem gegnerischen KFZ, (Hausmauern, Leitschienen, Bäumen etc.) sowie bei nicht Festhalten des gegnerischen pol. Kennzeichens, ist ein **zusätzlicher** Selbstbehalt von € 200,00 zu entrichten. Ausgenommen Wildschaden und Berührung mit Haustieren, Parkschäden, wenn unmittelbar danach die polizeiliche Anzeige erstattet wird.

Windschutzscheibenreparatur gratis, (kein Austausch)! Diese Reparatur darf im Wiener Bereich nur in der Fa. **WLE, Am Kaisermühlendamm 71, 1220 Wien durchgeführt werden.**

<p>2) Bonusverlust</p>	<p>Windschutzscheibentausch (kein Bonusverlust): Diese Reparatur darf im Wiener Bereich nur in der Fa. , Am Kaisermühlendamm 71, 1220 Wien durchgeführt werden.</p> <p>Lenkertarif: Im Schadensfall kompletter Bonusverlust - verrechnet wird die Grundprämie, inklusive 10% Schadenzuschlag! (ausgenommen Lenkerfixtarif mit SB 470,00 oder Höher) Ab Folgejahr wieder Aufrücken über die einzelnen Grund - und Bonusstufen. (Beobachtungszeitraum siehe Familientarif).</p> <p>Familientarif: Einstieg 50% Bonus (Neukunden - mindestens 1 Jahr nicht mehr beim  versichert gewesen) - Im Schadensfall 20% Bonusverlust (Beobachtungszeitraum 1.Jänner - 31.Dezember). Ab Folgejahr neuer Höchstbonus 40%! Bei neuerlichen Schaden 10% Bonusverlust! Ständiger Mindestbonus 30%; Versichert sind im Familientarif der Versicherungsnehmer(in), dessen Ehegattin(e), Verwandte 1. Grades bzw. dessen im Haushalt lebende Lebensgefährtin(e), (Meldepflichtnachweis) sowie allenfalls deren leibliche Kinder.</p> <p>Privattarif: MwSt. und Nova mitversichert. Einstieg 30% Bonus – Beim 1. Schadensfall 20% Bonusverlust. (Beobachtungszeitraum siehe Familientarif). Ständiger Mindestbonus 10%.</p>
	<p>Zahlungen</p>
<p>1) Depot</p>	<p>€ 145,35 zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer, bei Eintritt (ausgenommen Privatfahrzeuge bei halbjährlicher oder jährlicher Prämienvorauszahlung).</p>
<p>2) Akonto/Umlagenprämien</p>	<p>Einlangend bis zum 10.jeden Monats, am besten mittels Einziehungsauftrages. ACHTUNG: Zahlscheinzahlern wird ein monatlicher Verwaltungsbeitrag von € 4,00 plus MwSt. im Zuge der Halbjahresabrechnung vorgeschrieben. Die Umlagenprämien werden nicht tageweise sondern halbmonatlich oder monatlich bei Abmeldungen etc. abgerechnet (bis 15. halbmonatlich, ab dem 16. Tag des Monats monatlich).</p>
<p>3) Selbstbehalt & Mehrwertsteuer</p> <p>Reparaturen in keiner Vertragswerkstätte des SHV</p>	<p>der Reparaturrechnung sind im Schadensfall direkt bei der jeweiligen  - Vertragswerkstätte zu erlegen. Sollte ein Mitglied nicht in einer Vertragswerkstätte des SHV reparieren lassen, wird seitens des SHV von der Reparaturrechnung 10 % Gutschrift des Bruttorechnungsbetrages bei der Begleichung der Rechnung in Abzug gebracht.</p> <p>AUSNAHME: Bei Fremdverschulden und Reparatur in der Fa.  wird der Selbstbehalt bis zur Klärung des Unfalles (max. 2 Jahre) gestundet.</p>
<p>4) Restumlage</p>	<p>bei Halbjahresabrechnung, fällig 10 Tage nach Rechnungserhalt.</p>
<p>>Achtung:</p>	<p>Zahlungsverzug ab der 2.Mahnung bewirkt Bonusverlust und Vinkulierungseinzug, sowie € 30,00 Verwaltungskostenbeitrag pro Abrechnungszeitraum. Bei Schäden Ablehnung der Schadensübernahme! Sollten Sie jedoch einmal nicht in der Lage sein Ihre Zahlungsverpflichtungen einzuhalten, setzen Sie sich bitte mit uns bezüglich einer Zahlungsvereinbarung in Verbindung. Diese gewähren wir Ihnen selbstverständlich gerne!</p>
<p>5) Kündigung</p>	<p>Die SHV-Kaskoverträge sind Jahresverträge und können vom Vertragsbeginn frühestens nach einem Jahr mit dem nächstfolgenden Monatsersten und ein Monat vorher gekündigt werden. Jedoch werden allfällig gewährte Sondervereinbarungsrabatte wie z.B.. Jahresboni bei unterjährlicher Kündigung nicht gewährt. (Beobachtungszeitraum 01.01.-31.12.)</p>
<p></p>	<p>Das  Plus Service</p> <p>☺ Windschutzscheibenreparatur gratis! ()</p> <p>☺ Kein Bonusverlust bei Austausch der Windschutzscheibe! ()</p> <p>Ob Haftpflicht, Kasko, Rechtsschutz, Reiseversicherung, Kranken, Unfall, Pension, Wohnung, Haus und Grund, Ableben, wir haben ein TOP - ANGEBOT für Sie!</p> <p>Wir, das  - TEAM, Marcel Liess, Claudia Liess, Kosch Michelle, Paunovic Zekljina</p>
<p></p> <p><i>Druck- bzw. Satzfehler vorbehalten</i></p>	<p>1220 WIEN, AM KAISERMÜHLENDAMM 71</p> <p>  01/260 61 11  01/260 61 20</p> <p>BÜROZEITEN MO - DO 8.30 -16.00 UHR FR 8.30 - 12.00 UHR</p> <p>  01/260 61  01/260 61 20</p> <p>E-Mail: office@wit-shv.at</p> <p>Homepage: http://www.wit-shv.at</p> <p> ÖFFNUNGSZEITEN MO - DO 7.30 - 16.30 UHR FR 7.30 - 12.00 UHR</p> <p> ÖFFNUNGSZEITEN MO - DO 8.30 - 16.00 UHR FR 8.30 - 12.00 UHR</p>

**Leistungsordnung zum SHV Leitfaden
des Vereines
“Selbsthilfeverein von Kraftfahrzeughaltern (SHV)”**

1 Einleitung:

Diese Leistungsordnung regelt die Voraussetzungen, nach denen der Verein seinen Mitgliedern Unterstützungen im Schadensfall gewährt, und das Ausmaß der Unterstützungsleistungen.

2 Leistungsfreiheit:

(a) Hat das Mitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so hat es keinen Anspruch auf Unterstützung.

(b) Verletzt das Mitglied seine Mitwirkungspflichten, so besteht sein Anspruch auf Unterstützung nur soweit, als für den Verein kein vernünftiger Grund zur Besorgnis vorliegt, dass die Pflichtverletzung einen ungünstigen Einfluss auf die Schadenshöhe, auf Feststellung oder Abwicklung des Unterstützungsfalles oder auf Regresschancen gehabt haben könnte.

3 Mitwirkungspflichten:

3.1 Allgemeine Pflichten:

(a) Dem Mitglied ist es verboten, Dokumente, Wertgegenstände oder Autoschlüssel im Fahrzeug zurückzulassen.

(b) Überlässt das Mitglied sein Fahrzeug einem Dritten, so hat es seine Mitwirkungspflichten auf diesen zu überbinden oder auf sonstige Weise sicherzustellen, dass die Mitwirkungspflichten erfüllt werden.
Versäumnisse des Dritten sind dem Mitglied zuzurechnen.

(c) Das Mitglied hat alle zumutbaren Weisungen des Vereines, die mit der Feststellung oder Abwicklung eines Schadens zusammenhängen, pünktlich und gewissenhaft zu befolgen.

3.2 Schadensfeststellung:

(a) Bestehen Verdachtsgründe, dass strafbares Verhalten den Schaden verursacht haben könnte, oder besteht eine gesetzliche Verständigungspflicht (z.B. § 4 StVO), so hat das Mitglied die Verständigung der zuständigen Behörde unverzüglich zu veranlassen. Das Mitglied hat weiters die Kennzeichen aller am Vorfall beteiligten Kraftfahrzeuge sowie Namen und Anschriften aller Unfallszeugen festzuhalten.

(b) Schadensmeldungen sind schriftlich an das Vereinsbüro zu erstatten. Das Mitglied hat sich dazu der beim Verein aufliegenden Schadensformulare zu bedienen und diese vollständig und sorgfältig auszufüllen. Die Schadensmeldung ist spätestens am übernächsten Werktag nach dem Schadensfall abzugeben oder eingeschrieben zur Post zu geben (Datum des Poststempels) – ansonsten keine Schadensdeckung.

(c) Bei Verlust des Fahrzeuges, etwa durch Diebstahl oder Raub, sind dem Verein sämtliche Originalschlüssel, der Typenschein und die Behördenprotokolle vorzulegen.

(d) Das Mitglied hat sich ohne Zustimmung des Vereines jeder Manipulation am beschädigten Fahrzeug (Ortsveränderung, Reparatur, Entsorgung etc.) zu enthalten. Soweit der Verein im Einzelfall nichts anderes erlaubt, sind Reparaturen ausschließlich in den Vertragswerkstätten des Vereines auf Rechnung des Mitgliedes durchführen zu lassen. Nach Abschluss der Reparatur hat das Mitglied die allfällige Nachbesichtigung durch einen Sachverständigen zu dulden.

(e) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein und allen von ihm betrauten Personen

vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft über alles zu geben, was für die Ermittlung der Unterstützungsleistung nützlich und erforderlich ist. Auf Verlangen des Vereines ist es weiter verpflichtet, Zessionsurkunden im Umfang der begehrten Unterstützung zu unterzeichnen und eine Vollmacht auf den vom Verein genannten Rechtsanwalt auszustellen.

(f) Erlangt das Mitglied Kenntnis von einem Gerichts- und Verwaltungsverfahren wegen des Unfalles, so hat es den Verein darüber unverzüglich zu verständigen.

4 Unterstützungsleistung:

Der Verein leistet die Unterstützungen in Form von Beiträgen zur tatsächlich durchgeführten Reparatur, die direkt an die Werkstätte gezahlt werden. Einen Anspruch auf direkte Auszahlung hat das Mitglied nur dann, wenn eine Reparatur unmöglich (etwa bei Diebstahl) oder unwirtschaftlich (etwa Totalschaden) ist oder wenn die Reparatur mit Zustimmung des Vereines in einer Werkstätte durchgeführt wurde, die nicht Vertragswerkstätte ist.

4.1 Eigenschaden:

(a) Grundlage für die Bemessung der Unterstützung ist der Eigenschaden des Mitgliedes, das ist derjenige Schaden am Fahrzeug und den daran befestigten Teilen, der nicht durch Ansprüche gegen Dritte, wie etwa Ansprüche aus Haftpflichtrecht, Versicherungsvertrag etc., gedeckt ist. Folierungen und Ansprüche wie z.B. Verdienstentgang, Leihwagen sind nicht gedeckt.

Abschleppkosten in der Höhe von € 100,-- netto werden nur in Kulanz übernommen, wenn das KFZ komplett fahruntüchtig ist oder wenn keine andere Institution (ÖAMTC, ARBÖ etc.) dafür aufkommt.

(b) Bei der Bemessung des Eigenschadens ist grundsätzlich von den angemessenen Reparaturkosten auszugehen, bei Totalschaden von der Differenz zwischen Zeitwert und Restwert (Händler-Bestangebot) und bei Verlust von dem Zeitwert. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwertes (Händler-Bestangebot) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Die Kosten für die Ummeldung, Vignette und den Ausbau oder Einbau der Funk, Taxameter bzw. Alarmanlage werden nicht übernommen. Ebenfalls ist eine GAP Deckung ausgeschlossen.

(c) Besteht die Berechtigung zu Vorsteuerabzug oder Nova-Rückerstattung, so ist bei der Ermittlung des Eigenschadens eine allfällig enthaltene Vorsteuer oder Nova abzuziehen.

(d) Kosten von Werkstätten, die nicht Vertragswerkstätten sind, werden nur in Höhe von neunzig Prozent des angemessenen Rechnungsbetrages für die tatsächlich durchgeführte Reparatur berücksichtigt.

Das Fahrzeug darf nur in einer konzessionierten und vom SHV genehmigten Werkstätte nach Freigabe durch den SHV repariert werden.

(e) **Ein Anspruch auf Reparaturablöse besteht nicht.**

4.2 Selbstbehalt:

(a) Die Höhe der Unterstützung wird mit dem Eigenschaden abzüglich des Selbstbehaltes ermittelt. Der Selbstbehalt beträgt bei jedem Austausch der Windschutzscheibe EUR 250,00 (ausgenommen Fixtarife mit Selbstbehalt).

Bei Diebstahl oder Raub eines Kraftfahrzeuges in den europäischen Ländern östlich der Grenzen Deutschlands, Österreichs und Italiens (Südost- und Osteuropa) beträgt der Selbstbehalt EUR 2.200,00.

(b) Bei sonstigen Schäden, wenn sie schuldhaft herbeigeführt wurden, wird der Selbstbehalt wie folgt ermittelt: Beim ersten Schadensfall am Fahrzeug im Kalenderjahr beträgt der Selbstbehalt EUR 270,00, beim zweiten EUR 470,00, bei jedem weiteren um EUR 270,00 mehr. (ausgenommen Fixtarife mit Selbstbehalt)

(c) Bei Unfällen ohne Berührung eines anderen Kraftfahrzeuges (mit Hausmauern, Leitschienen, Bäumen etc.) ist ein zusätzlicher Selbstbehalt von EUR 200,00 zu entrichten. Das gilt nicht für Unfälle mit Tieren oder bei Parkschäden, wenn unverzüglich polizeiliche Meldung erstattet wurde. (ausgenommen Fixtarife mit Selbstbehalt)

(d) Bei allen übrigen Schäden wird ebenfalls ein Selbstbehalt verrechnet.

5. Auszahlung:

(a) Der Anspruch des Mitgliedes auf Unterstützung wird fällig vierzehn Tage nach Abschluss der Erhebungen des Vereines zu Grund und Höhe der Unterstützungsleistung.

(b) Das Mitglied ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen auf Unterstützungsleistung gegen Forderungen des Vereines aufzurechnen, es sei denn, der Verein hätte die Ansprüche des Mitgliedes bereits anerkannt.

6. Deckungen

- Unfall, das ist ein von außen her unmittelbar plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis (keine Deckung für Folgeschäden z.B. Motorschäden). Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;

Bei Unfällen ohne Berührung mit einem gegnerischen KFZ ist unmittelbar bei der nächsten Polizeidienststelle Selbstanzeige zu erstatten! (§4 Abs.5 StVO. §6 Vers-VG) – Bei Missachtung keine Schadendeckung!!!!!!

- Brand oder Explosion; (ausgenommen Kurzschluss oder Schmorschäden an der Verkabelung inkl. Folgeschäden sowie Betriebsschaden)

Diese sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorfall bei der nächsten Polizeidienststelle mit Selbstanzeige zu erstatten!! (§4 StVO, §6 Vers-VG,)

- Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub, nicht aber Unterschlagung oder Veruntreuung;

Diese sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorfall bei der nächsten Polizeidienststelle mit Selbstanzeige zu erstatten!! (§4 StVO, §6 Vers-VG,)

- Parkschaden, Hagel, Sturm, Überschwemmung, Wildschaden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl (keine Deckung für Gegenstände des täglichen Gebrauchs z.B. Handy, nachträgliche Navigationsgeräte, Taxameter, Uhr, mobile Kassensysteme etc)
- Vandalismus
- Glasschaden (keine polizeiliche Meldung erforderlich)

Bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Unterschlagung bzw. Veruntreuung des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer wird der Schaden durch den SHV und durch die haftenden Versicherer nicht gedeckt. Ausdrücklich ist auch die Haftung für Dritte ausgeschlossen!

7. Geltungsbereich

Die Deckung des Fahrzeuges durch den SHV ist nur möglich, wenn sich der Vorfall in einem der folgenden Länder ereignet hat:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal,

Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Schweiz, Mazedonien, Bosnien, Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro sowie dem europäischen Teil der Türkei (geografisch abgegrenzt an Bosporus und Dardanellen).

Achtung: Sollte Deckung für den asiatischen Teil der Türkei für einen Zeitraum (max. 2 Monate) gewünscht sein, so muss dies schriftlich beim SHV beantragt werden, da sich für diesen Zeitraum die Prämie ändert. Wird dies jedoch nicht bekanntgeben bzw. beim SHV beantragt worden sein, so besteht keine Deckung.

Gültig ab 01.01.2014